

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1059/188/123

Dresden, 24. August 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7681

**Thema: Islamische Gebetsräume in Sachsen im ersten Halbjahr
2026**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimsschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 7 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen gefährden.

Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 7 Absatz 2 Nr. 4 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl und die Orte von Moscheen, inkl. jegliche auch kleine islamische Gebetsräume, im ersten Halbjahr 2026? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Größe, Betreiber [Privat/Gesellschaft/Verein/etc.] und Zeitraum des Betriebs.)

Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, wer, seit wann, der jeweilige Eigentümer, Pächter oder Mieter der in Ziffer 1 erfragten islamischen Gebetsräume ist und welche Gebetsräume sich insbesondere in Gebäuden des Freistaates Sachsen befinden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Zur Größe der Gebetsräume liegen der Staatsregierung nur zum Teil Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Die genannten Liegenschaften befinden sich nicht in Gebäuden des Freistaates Sachsen.

Die Staatsregierung nennt bei der Beantwortung aus Gründen des Datenschutzes keine Informationen zu Privatpersonen. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in diesem Fall zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt als dem Informationsanspruch des Abgeordneten.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welchen der in Ziffer 1 erfragten islamischen Gebetsräumen (bzw. deren Betreibern), wann und aus welchen Gründen, von Behörden des Freistaates Sachsen der Betrieb im 1. HJ. 2026 untersagt wurde?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob sich in Sachsen, insbesondere in Dresden, gegenwärtig Moscheen, inkl. jegliche auch kleine islamische Gebetsräume, in Planung oder bereits in der Bauphase befinden? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Betreiber und dem Zeitpunkt des jeweils geplanten Nutzungsbeginns.)

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

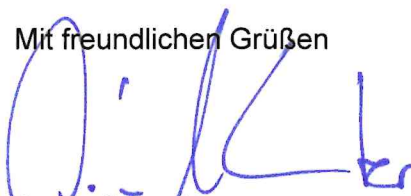
Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, welche Betreiber/zukünftigen Betreiber der in Ziffer 1 und 4 erfragten islamischen Gebetsräume/Moscheen Verbindungen zu welchen extremistischen oder terroristischen Vereinigungen, in welchem Umfang, im 1. HJ. 2026 unterhielten und welche Betreiber vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen im 1. HJ. 2026 beobachtet wurden? (Bitte nach Zeitraum und Grund der Beobachtung aufschlüsseln.)

Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf den Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2025 (Seite 201 ff.) verwiesen.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster

Ort	Objekt	Größe in m²	Eigentümer, Pächter, Mieter	Betreiber	Betrieb seit
Borna	Königstraße 37	32,7	*	Deutsch-Arabisches Kulturzentrum e.V.	2016
Chemnitz	Zieschestraße 13	*	*	Türkischer Kulturverein e.V. DİTİB CHEMNITZ FATİH CAMII	Nicht mehr in Nutzung
Chemnitz	Reichenhainer Str. 5	*	*	Chemnitzer Solidaritätsverein e.V. (Tafel e.V.)	*
Chemnitz	Solbrigstraße 22a	*	*	Islamischer Kultureller Verein in Chemnitz e.V.	*
Dresden	Flügelweg 8 - 12	994 (Nutzfläche nach Umbau 2024)	Eigentum des Betreibers	„Islamisches Zentrum Dresden e. V.“ (IZD)	*
Dresden	Marschnerstraße 2	*	Eigentum des Betreibers	Marwa El Sherbiny Kultur- und Bildungszentrum e. V.	*
Dresden	Rudolf-Leonhardt-Str. 12	*	*	Al-Amal Interkultureller Verein e.V.	*
Dresden	St. Petersburger Straße 12A	*	*	„Al-Amal – interkultureller Verein e. V.“	
Dresden	Hartigstraße 3	*	*	Forum Dialog e.V.	*
Dresden	Hühndorfer Straße 14	*	*	Ditib - Türkisch Islamische Gemeinde zu Dresden e. V.	*
Dresden	Marschnerstraße 33	*	*	Deutsches-Interkulturelles-Muslimisches Centrum für Integration und Bildung / DIMCIB Dresden e. V.	*
Freiberg	Anton-Günther-Str. 2a	*	*	Kultur- und Bildungszentrum Freiberg e.V.	*
Görlitz	Bahnhofstraße 12, Hinterhausflügel	70	*	Verein Assalam Görlitzer e.V. (Pächter; Eigentümer: eine GbR mit vier Mitgliedern ohne Bezug zum Verein)	2018
Hoyerswerda	Thomas-Müntzer-Straße 25	23	*	Gebetsraum in der Asylunterkunft	2017

Ort	Objekt	Größe in m ²	Eigentümer, Pächter, Mieter	Betreiber	Betrieb seit
Leipzig	Hermann-Liebmann-Str. 80	Vereinsräume, sowie Wohnen und Abstellräume: 1.225	*	DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu Leipzig e.V. (Eigentümer: Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion, Subbelrather Straße 17, 50823 Köln)	05.09.2023
Leipzig	Rackwitzer Straße 24	Nutzfläche: - Kulturhaus: 2.479 - Vereinshaus: 890 - Büro: 392 - Inhaberwohnung: 182	Eigentum des Betreibers	Islamische Gemeinde in Sachsen Al-rahman Moschee e.V.	13.05.2025
Leipzig	Waldstraße 29	*	*	Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR	*
Leipzig	Peterssteinweg 3	*	*	Forum Dialog e.V.	*
Leipzig	Hermann-Liebmannstr. 80	*	*	Türkisch Islamische Gemeinde zu Leipzig e.V. Dachverband DITIB	*
Leipzig	Apostelstraße 19	*	*	Islamisches Kulturzentrum der Bosniaken in Leipzig e. V.	*
Leipzig	Rosa-Luxemburg-Straße 45	*	*	Leipziger Zentrum für islamische Kultur und Forschung e. V.	*
Pirna	An der Brückmühle 2A	*	Eigentum des Betreibers	„Sächsische Begegnungsstätte und Dienstleitungen Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) (SBD) – As-Salam Moschee“	*
Plauen	Dobenastraße 24	98	Eigentum des Betreibers	Vogtländisches Islamisches Zentrum – Al Muhadjirin e.V. Dobenastraße 24	2008
Zittau	Reichenberger Straße 51	116	*	Omars Deutsches Islamisches Zentrum e.V. (Mieter)	Nutzung unklar

Ort	Objekt	Größe in m ²	Eigentümer, Pächter, Mieter	Betreiber	Betrieb seit
Zittau	Rathenaustraße 3	90	*	Sächsische Begegnungsstätte gemeinnützige Unternehmensgesellschaft	Nutzung vermutlich aufgegeben
Zwickau	Am Bahnhof 9	*	*	Al Ansar Moschee e. V. Zwickau	*
Zwickau	Werdauer Straße 25	*	*	Al Faruq Kultur & Integrations e. V.	*
Zwickau	Reichenbacher Straße 79	*	*	Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR	*

* Nicht bekannt / kann nicht genannt werden

	Bezeichnung der Moschee/ des islamischen Gebetsraums	Ort	Betreiber	In Planung Ja/Nein	Im Bau Ja/Nein	Geplanter Nutzungsbeginn
Erzgebirgskreis	Umbau und Sanierung ehemaliges Wirtschaftsgebäude/Wohnhaus in Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude mit Gebetsraum, Seminarräumen und Büros	Clara-Zetkin-Straße 12, 08280 Aue-Bad Schlema	Farid Alnatour Johannisstraße 111b 08294 Lößnitz	ja	Umnutzung	Nachträgliches Baugenehmigungsverfahren in Folge einer Anhörung
Chemnitz	türkisch-islamischer Kulturverein mit Jugendclub, Gebetsräumen und Gesellschaftsräumen	Bruno-Salzer-Straße 20, 09120 Chemnitz	DITIB-Türkisch-islamische Gemeinde zu Chemnitz e.V.	Ja, planungsrechtlich pos. Vorbescheid am 05.12.2024 erteilt	Nein	Unbekannt